

PRÄAMBEL

Aufgrund des §10 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung vom 27. August die Stadtvertretung vom 13. Januar 1999 folgende Satzung über den Bebauungsplan Nr. 27b - 2. Änderung für das Gebiet begrenzt vom Hammoorer Weg, der südwestlichen Grenze des Flurstückes 45/2, der Straße "Am Redder", der nordöstlichen Grenze der Flurstücke 46/5, 485/46, 46/2 und 46/8, sowie dem Bahngelände, bestehend aus dem Text erlassen:

TEXT:

Der Bebauungsplan Nr. 27 b der Stadt Bargteheide sowie die 1. Änderung werden wie folgt geändert:

1. Die textlichen Festsetzungen des Bebauungsplans werden durch folgende textliche Festsetzung unter der Nr. 19 ergänzt:

Das bisher im Bebauungsplan Nr. 27b der Stadt Bargteheide festgesetzte Gewerbegebiet nach §8 BauNVO 1977 wird nunmehr festgesetzt als Gewerbegebiet nach §8 der BauNVO 1990.

Gemäß §1 Abs.5 der BauNVO i.V.m. §1 Abs.9 BauNVO ist in den Gewerbegebieten Einzelhandel unzulässig.

Davon ausgenommen ist der Einzelhandel mit folgenden Warensortimenten: - Kraftfahrzeuge und Autoteile

- Möbel
- Gartenbedarf
- Baubedarf und Holzhandel
- Teppiche und Bodenbeläge
- Boote, Wohnwagen, Anhänger und Zelte
- Landmaschinen, Maschinen und Geräte für die Grundstückspflege
- landwirtschaftlicher Bedarf
- Brennstoffe
- Schwimmbäder, Saunen und Whirlpools
- Waren, für die auf dem Grundstück ein Produktions- oder Großhandelsbetrieb besteht, bis zu einer Verkaufsfläche von 100 gm

Zugehörige Randsortimente sind bis zu einem Verkaufsflächenanteil von maximal 20%, höchstens jedoch bis zu einer Verkaufsfläche von maximal 50 qm je Einzelhandelsbetrieb zulässig.

2. Die textliche Festsetzungen der 1. Änderung des Bebauungsplans werden durch folgende textliche Festsetzung unter der Nr. 4 ergänzt:

Das bisher im Bebauungsplan Nr. 27b - 1. Änderung der Stadt Bargteheide festgesetzte Mischgebiet nach §6 BauNVO 1977 wird nunmehr festgesetzt als Mischgebiet nach §6 der BauNVO 1990.

Gemäß §1 Abs.5 der BauNVO i.V.m. §1 Abs.9 BauNVO ist in dem Mischgebiet Einzelhandel unzulässig.

Davon ausgenommen ist der Einzelhandel mit folgenden Warensortimenten:

- Kraftfahrzeuge und Autoteile Möbel
- Gartenbedarf
- Baubedarf und Holzhandel
- Getränke
- Teppiche und Bodenbeläge
- Boote, Wohnwagen, Anhänger und Zelte
- Landmaschinen, Maschinen und Geräte für die Grundstückspflege
- landwirtschaftlicher Bedarf - Brennstoffe

entgegenstehen.

- Schwimmbäder, Saunen und Whirlpools
- Waren, für die auf dem Grundstück ein Produktions- oder Großhandelsbetrieb besteht, bis zu einer Verkaufsfläche von 100 gm

Zugehörige Randsortimente sind bis zu einem Verkaufsflächenanteil von maximal 20%, höchstens jedoch bis zu einer Verkaufsfläche von maximal 50 gm je Einzelhandelsbetrieb zulässig.

Hinweis: Die übrigen Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 27 b einschließlich seiner 1. Änderung gelten unverändert fort, sofern sie den unter Ziffer 1 und 2 getroffenen Festsetzungen nicht

VERFAHRENSVERMERKE

1. Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses der Stadtvertretung am 27. November 1997. Die ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses ist durch Abdruck im "Stormarner Tageblatt" am 19. Januar 1998 erfolgt.

Bargteheide, den 0 9 Aug 99

Bürgermeister

2. Die frühzeitige Bürgerbeteiligung nach § 3 Abs. 1 Satz 1 BauGB ist am 9.Februar 1998 durchgeführt worden. Die Bekanntmachung hierzu erfolgte durch den Abdruck im "Stormarner Tageblatt" am 19. Januar 1998.

Bargteheide, den Q.g. Aug. 99



Bürgermeister

Bürgermeister

3. Die benachbarten Gemeinden sowie die von der Planung berührten Träger öffentlicher Belange sind mit Schreiben vom 14. Januar 1998 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.

Bargteheide, den 0.9. Aug. 99



4. Die Stadtvertretung hat am 27. November 1997 den Entwurf des Bebauungsplanes mit Begründung beschlossen und zur Auslegung bestimmt.

Bargteheide, den 0.9. Aug 99



Bürgermeister

5. Der Entwurf des Bebauungsplans, bestehend aus dem Text sowie die Begründung haben in der Zeit vom 28. Januar 1998 bis zum 2. März 1998 während der Dienststunden nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegen. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, daß Bedenken und Anregungen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zu Protokoll geltend gemacht werden können, am 19. Januar 1998 im "Stormarner Tageblatt" ortsüblich bekanntgemacht worden. Die von der Planung berührten Träger öffentlicher Belange sind mit Schreiben vom 14. Januar 1998 von der öffentlichen Auslegung benachrichtigt worden.

Bargteheide, den 0.9 Aug 99



Bürgermeister

6. Der Entwurf des Bebauungsplanes ist nach der öffentlichen Auslegung geändert worden. Daher haben der Entwurf des Bebauungsplanes, bestehend aus dem Text sowie die Begründung in der Zeit vom 4. November 1998 bis zum 18. November 1998 erneut öffentlich ausgelegen. Dabei ist bestimmt worden, daß Bedenken und Anregungen nur zu den geänderten und ergänzten Teilen vorgebracht werden konnten. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, daß Bedenken und Anregungen während der Auslegungsfrist von iedermann schriftlich oder zu Protokoll geltend gemacht werden können, am 26. Oktober 1998 im "Stormarner Tageblatt" ortsüblich bekanntgemacht worden. Die von der Änderung berührten Träger öffentlicher Belange sind mit Schreiben vom 3. November 1998 von der erneuten öffentlichen Auslegung benachrichtigt und um Abgabe einer Stellungnahme gebeten worden.

Bargteheide, den 0.9. Aug 99



7. Die Stadtvertretung hat die vorgebrachten Bedenken und Anregungen sowie die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange am 30. September 1998 und am 13. Januar 1999 geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.

Bargteheide, den .0 9 Aug 99



Bürgermeister

Bürgermeister

8. Der Bebauungsplan, bestehend aus dem Text, wurde am 13. Januar 1999 von der Stadtvertretung als Satzung beschlossen. Die Begründung zum Bebauungsplan wurde mit Beschluß der Stadtvertretung vom 13. Januar 1999 gebilligt.

Bargteheide, den . 0 9. Aug 99



Bürgermeister

9. Die Bebauungsplansatzung, bestehend aus dem Text, wird hiermit ausgefertigt. Bargteheide, den 0.9, Aug. 99

Bürgermeister

10. Der Beschluß des Bebauungsplans als Satzung sowie die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind am 2 7 Sen 90 durch Abdruck im "Stormarner Tageblatt" ortsüblich bekanntgemacht worden. In der Bekanntmachung ist

auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB) und weiter auf Fälligkeit und Erlöschen von Entschädigungsansprüchen (§ 44 BauGB) hingewiesen worden. Auf die Rechtswirkungen des § 4 Abs. 3 Satz 1 der Gemeindeordnung (GO) wurde ebenfalls hingewiesen.

Die Satzung ist mithin am 7 8 Sen 39

Bargteheide, den 2 8 Sep 5

Bürgermeister



SATZUNG DER STADT BARGTEHEIDE ÜBER DEN **BEBAUUNGSPLAN Nr. 27 b** 2. Änderung

für das Gebiet:

begrenzt vom Hammoorer Weg, der südwestlichen Grenze des Flurstückes 45/2. der Straße "Am Redder", der nordöstlichen Grenze der Flurstücke 46/5, 485/46, 46/2 und 46/8, sowie dem Bahngelände

13. Januar 1999 Endgültige Planfassung

Jo Claussen- Seggelke, Stadtplaner SRL Holzdamm 28-32, 20099 Hamburg